

II/389.675/1



FINANZ

PROKURATUR

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Singerstraße 17-19, 1010 Wien
Tel.: +43-1-514 39/509200
Fax: +43-1-514 39/509200
post.fp02.fpr@bmf.gv.at
www.finanzprokuratur.at

Per E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



Wien, am 28. Mai 2018

**Stellungnahme der Finanzprokuratur zum Entwurf
eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes
BMVRDJ-601.121/0028-V 1/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Finanzprokuratur gibt zum Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes (2. BRBG), übermittelt mit Schreiben des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 25.04.2018, folgende

Stellungnahme

ab:

I. Ausgehend von der Zielsetzung des Entwurfes, nämlich der formellen Beseitigung überflüssig gewordener Rechtsvorschriften, dürfte es sich bei § 5 Abs. 1 des Entwurfes um eine „Vorsichtsbestimmung“ handeln, deren Ziel es ist, einen unbeabsichtigten Eingriff in Rechtspositionen, der dadurch erfolgen könnte, dass eine durchaus noch relevante Bestimmung in der Anlage versehentlich nicht genannt ist, zu verhindern. Es besteht kein grundsätzlicher Einwand gegen diese Regelungstechnik, doch ist auf folgendes Abgrenzungsproblem hinzuweisen: Sachverhalte sind nicht immer punktuelle Ereignisse,

sondern können sich auch über einen längeren Zeitraum erstrecken. Teilweise ist gerade die Erstreckung des Sachverhaltes über einen längeren Zeitraum rechtlich relevant (vgl. – wenn auch hier nicht einschlägig – die Verjährung oder die Ersitzung). Weder aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext noch aus den Erläuterungen lässt sich eindeutig ableiten, was rechtens sein soll, wenn sich ein Sachverhalt über den 1.1.2019 hinaus erstreckt, dieser also teilweise vor und teilweise nach diesem Termin verwirklicht wurde. Eine Klarstellung, welche Rechtslage auf Sachverhalte, die sich über einen längeren – den 1.1.2019 einschließenden – Zeitraum ereignet haben, anzuwenden ist, wäre daher dringend geboten.

II. § 2 Abs. 1 des Entwurfs normiert, dass alle Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 (im Folgenden: Rechtsvorschriften) mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft treten. Dies gilt gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 des Entwurfs nicht für die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz aufgezählten Rechtsvorschriften. Enthält die Anlage für eine Rechtsvorschrift ein Außerkrafttretensdatum, so tritt diese gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfs spätestens mit Ablauf dieses Tages außer Kraft. Nach den Erläuterungen müssen allfällige Ersatzregelungen spätestens mit Ablauf dieses Tages in Kraft gesetzt werden. Die Frist für das Außerkrafttreten wurde, entsprechend der für die legistischen Vorkehrungen benötigten Zeit, einheitlich entweder mit 18 Monaten oder mit drei Jahren bemessen. In der Anlage zu diesem Bundesgesetz werden die Anfechtungsordnung (AnfO), RGBI. Nr. 337/1914, mit der Klassifikationsnummer 23.02.01 und das Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO), BGBl. Nr. 6/1953, mit der Klassifikationsnummer 23.05.06 genannt. Diese Rechtsvorschriften sollen spätestens mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft treten. Nun wird seitens der Finanzprokuratur nicht verkannt, dass offenbar Ersatzregelungen spätestens mit Ablauf dieses Tages in Kraft gesetzt werden sollen, wobei auf die erläuternden Bemerkungen zu § 7 Abs. 2 zum Entwurf zu verweisen ist. Angesichts der besonderen Bedeutung der genannten Rechtsvorschriften wäre ein ersatzloser Entfall aus folgenden Gründen unbedingt zu vermeiden.

A. Die AnfO stellt eine wichtige Rechtsvorschrift zur Durchsetzung von Ansprüchen von Gläubigern gegen Schuldner dar, die sich ihres Vermögens ganz oder zum Teil zugunsten eines Dritten begeben haben. Auch die Republik Österreich (Bund) setzt regelmäßig ihre Ansprüche, wie zum Beispiel Abgabenforderungen, nach der AnfO durch.

1. Die besonderen Anfechtungstatbestände der §§ 2 und 3 AnfO entsprechen im Wesentlichen den die besonderen Anfechtungsvoraussetzungen normierenden §§ 28 und 29 des Bundesgesetzes über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO), RGBI. Nr. 337/1914, in

der Fassung BGBl. I Nr. 29/2010. Im Gegensatz zur Anfechtung nach der IO ermöglicht jedoch eine Anfechtung nach der AnfO auch das Vorgehen gegen einen materiell nicht insolventen Schuldner, der sich seines Vermögens begeben hat. Während § 2 AnfO die Anfechtung wegen Benachteiligungsabsicht und Vermögensverschleuderung regelt, erfasst § 3 AnfO die Anfechtung unentgeltlicher und ihnen gleich gestellter Verfügungen. Anfechtbar nach § 2 Z 2 und 3 AnfO sind alle Rechtshandlungen, die der Schuldner innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Anfechtung mit der Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, wenn dem anderen Teil die Benachteiligungsabsicht zumindest bekannt sein musste. Bei Rechtshandlungen gegenüber oder zu Gunsten von nahen Angehörigen im Sinne des § 4 AnfO gilt gemäß § 2 Z 3 AnfO innerhalb dieser Frist von zwei Jahren eine Beweislastumkehr für die Kenntnis bzw. schuldhafte Unkenntnis der Benachteiligungsabsicht des Schuldners zulasten des Anfechtungsgegners. Die Anfechtungsfrist beträgt gemäß § 2 Z 1 AnfO zehn Jahre, wenn dem anderen Teil die Benachteiligungsabsicht bekannt war. Nach § 3 Z 1 AnfO sind die in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen des Schuldners anfechtbar. Eine Anfechtungsklage nach der AnfO setzt eine zur Befriedigung vollstreckbare Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner voraus. Das Rechtsinstitut der Anfechtungsmitteilung gemäß § 9 AnfO eröffnet dem Gläubiger einer fälligen, aber noch nicht zur Befriedigung vollstreckbaren Forderung jedoch die Möglichkeit, seine Absicht, eine Rechtshandlung des Schuldners anzufechten, dem Schuldner mitzuteilen und dadurch den Ablauf der Anfechtungsfrist bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung zu hemmen.

2. Typische Rechtshandlungen, die von Gläubigern wie der Republik Österreich (Bund) nach den Bestimmungen der AnfO angefochten werden, sind die während eines laufenden Verfahrens, beispielsweise eines Abgabenverfahrens, rasch erfolgte Übertragung von Vermögenswerten an nahe Angehörige, die Einbringung von Vermögen in eine Stiftung ohne Widerrufsrecht oder die unentgeltliche Einräumung von Belastungs- und Veräußerungsverboten auf Liegenschaften für nahe Angehörige, die den exekutiven Zugriff auf diese Vermögenswerte vereiteln. Die Aufhebung der AnfO würde daher den unredlichen Schuldner ohne sachliche Rechtfertigung gegenüber dem redlichen Schuldner begünstigen. Insbesondere bei der Anfechtung nach § 3 Z 1 AnfO wegen unentgeltlicher Verfügung kommt auch zum Tragen, dass derjenige, dem unentgeltlich etwas zugewendet wurde, gegenüber dem Gläubiger weniger schutzwürdig ist. Denn er hat einen Gegenstand aus dem Vermögen des Schuldners erhalten, wodurch er den Haftungsfonds des Gläubigers verringert hat, ohne dafür selbst etwas hinzugeben.

3. Die Anfechtung nach der AnfO führt in zahlreichen Fällen zu einer Befriedigung von Forderungen von Gläubigern wie der Republik Österreich (Bund). Insbesondere die Beweislastumkehr gemäß § 2 Z 3 AnfO und die Anfechtung von unentgeltlichen Verfügungen gemäß § 3 Z 1 AnfO geben dem benachteiligten Gläubiger ein wirksames Werkzeug in die Hand. Vielfach ist es nicht einmal erforderlich, das Anfechtungsverfahren bis zu einem Urteil in erster Instanz zu führen, weil schon durch die Klage eine freiwillige Befriedigung der Forderungen des Gläubigers wie der Republik Österreich (Bund) erzielt werden kann. Von der Möglichkeit der Anfechtungsmittelung machen Gläubiger ebenso nach wie vor erfolgreich Gebrauch. Es handelt sich bei der AnfO folglich keineswegs um „totes Recht“, auch wenn es nicht in jedem Fall erforderlich ist, die Gerichte zu befassen, weil mit Anfechtung nach der AnfO oft bereits im Vorfeld der Erfolg, nämlich die Einbringlichmachung von Forderungen, erzielt wird. Insbesondere für die Einbringung von Abgabenforderungen – aber nicht nur für diese – ist die AnfO von erheblicher Bedeutung.

4. Ein ersatzloser Entfall der Bestimmungen der AnfO ist abzulehnen, da damit eine Begünstigung des unredlichen Schuldners und eine wesentliche Beeinträchtigung der Befriedigung von Forderungen von Gläubigern, insbesondere von Abgabenforderungen der Republik Österreich (Bund) einhergehen würde.

B. Das EGEÖ regelt nicht nur den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 27.5.1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBI. Nr. 79/1896, insbesondere die Anwendung der EO bei Exekutionsführung durch die Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, soweit nicht nach dem Bundesgesetz vom 30.3.1949 über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabenexekutionsordnung – Abg. E.O.), [BGBI. Nr. 104/1949](#), Exekution geführt wird, und Beschränkungen der Exekutionsführung, sondern enthält auch Definitionen von in der EO verwendeten Begriffen und in Art XXIII einen Amtshaftungsausschluss. Ein ersatzloser Entfall dieser Bestimmungen mit Ablauf des 31.12.2021 wäre unbedingt zu vermeiden.

III. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats im Wege der

elektronischen Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag:

(Dr. Schrutka-Rechtenstamm)